OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607791/2/SB/CHE

Datum:
Linz, 30. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14.07.2025, GZ: VStV/925301014706/2025, betreffend einen Einspruch gegen eine Strafverfügung wegen Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Sich- u verwaltpol. Angel. (SVA), SVA 1 - Strafamt (im Folgenden: bB [belangte Behörde]), vom 14.07.2025, GZ: VStV/925301014706/2025, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gemäß § 49 Abs 1 VStG 1991 gegen die Strafverfügung vom 28.05.2025, GZ: VStV/925301014706/2025, als verspätet zurückgewiesen.
Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass der Bf gegen die Strafverfügung vom 28.05.2025, zugestellt durch persönliche Übernahme am 02.06.2025, erst am 22.06.2025 per E-Mail Einspruch erhoben habe. Die zweiwöchige Einspruchsfrist habe am 02.06.2025 begonnen und mit 16.06.2025 geendet. Daher sei der Einspruch vom 22.06.2025 als verspätet zurückzuweisen gewesen.

I.2. Mit E-Mail vom 18.08.2025 erhob der Bf Beschwerde gegen diesen Bescheid und führte zusammengefasst aus, dass bei dem Versuch den Einspruch über das Online-Webformular einzubringen, wiederholt technische Probleme aufgetreten seien und die Übermittlung nicht erfolgt sei. Zudem führt der Bf begründend aus, er habe die Verwaltungsübertretung nicht begangen, da die gegenständliche Felgengröße von 17 Zoll im Typenschein eingetragen und behördlich genehmigt sei.

I.3. Mit Schreiben vom 11.09.2025 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung über die nicht rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich war (siehe zudem § 44 Abs 3 Z 1 VwGVG) und eine solche im Übrigen auch nicht beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Strafverfügung betreffend die Übertretung des KFG 1967 vom 28.05.2025, GZ: VStV/925301014706/2025, wurde dem Bf mittels persönlicher

Übernahme am 02.06.2025 nachweislich zugestellt [Behördenakt Seite 11]. In der Rechtsmittelbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass ein Einspruch binnen zwei Wochen ab Zustellung der Strafverfügung einzubringen ist. Die Einspruchsfrist endete am 16.06.2025.

II.2.2. Der Einspruch zur Strafverfügung langte am 22.06.2025 bei der bB per E-Mail ein [Behördenakt Seite 12].

II.2.3. Die bB erließ im Folgenden mit 14.07.2025 einen Zurückweisungsbescheid, welcher am 18.07.2025 hinterlegt und vom Bf am selben Tag noch behoben wurde [Behördenakt Seite 20]. Die Beschwerdefrist endete am 18.08.2025.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde:

III.1.1. Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist ein hinterlegtes Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

Eine Frist nach § 33 Abs 2 AVG kann aufgrund der Ablaufshemmung an einem gesetzlichen Feiertag, an einem Samstag und an einem Sonntag nicht ablaufen. Als gesetzlicher Feiertag iSd § 33 AVG gilt der 15. August. Würde eine Frist an solch einem Tag enden, dann gilt gemäß § 33 Abs 2 AVG der nächste Tag, der nicht einer der in § 33 Abs 2 AVG genannten Tage ist, als letzter Tag der Frist (vgl *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 33 [Stand 01.01.2014, rdb.at] Rz 2).

III.1.2. Der hinterlegte Zurückweisungsbescheid der bB wurde ab 18.07.2025 zur Abholung bereitgehalten. Sohin wurde der Zurückweisungsbescheid dem Bf durch Hinterlegung am 18.07.2025 zugestellt, welcher zudem noch an diesem Tag vom Bf behoben wurde, und begann an diesem Tag die vierwöchige Beschwerdefrist. Die Frist würde sohin am 15.08.2025 enden, aufgrund des gesetzlichen Feiertages (15.08.) und des darauffolgenden Samstages und Sonntages endete die Frist zur Einbringung der Beschwerde sohin erst am Montag, 18.08.2025. Die Beschwerde vom 18.08.2025 gegen den Zurückweisungsbescheid der bB vom 18.07.2025 wurde damit rechtzeitig eingebracht.

III.2. Zum verspäteten Einspruch:

III.2.1. Gemäß § 49 Abs 1 VStG 1991 kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

Die Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gem § 32 Abs 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist. Ein verspätet erhobener Einspruch ist bescheidförmig zurückzuweisen; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 [Stand 01.07.2023, rdb.at] Rz 3).

III.2.2. Dem Bf wurde die Strafverfügung der bB durch persönliche Übernahme am 02.06.2025 zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist begann somit zu laufen und endete mit 16.06.2025. Der Einspruch des Bf vom 22.06.2025 war sohin als verspätet zu erkennen. Auf ein Verschulden des Bf kommt es nicht an und sind daher auch allfällig technische Probleme nicht relevant für die gegenständliche Entscheidung. Hinzukommt, dass dem Bf jegliche andere Übermittlungsformen nicht verwehrt waren, und daher eine fristgerechte Einbringung für den Bf möglich gewesen wäre.

Zudem muss angemerkt werden, dass eine Verlängerung der gesetzlichen Frist sowohl der bB als auch dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

Vor diesem Hintergrund war auch eine weitere – inhaltliche – Prüfung der Strafverfügung nicht zulässig.

III.3. Aus diesen eben genannten Gründen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.4. Hingewiesen sei noch darauf, dass Sache des vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Bescheids vom 14.07.2025 (und damit äußerster Rahmen der Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts) allein die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 28.05.2025 wegen verspäteter Einbringung und nicht etwa (auch) die Entscheidung über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist (vgl VwGH 30.04.2021, Ra 2020/10/0031), weshalb auf die weiteren Ausführungen des Bf nicht mehr näher einzugehen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl die zitierte Rsp).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger